



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2019 Nr. 496

27. November 2019

2236.9.1-K

Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. November 2019, Az. VI.5-BS9641-5-7a.100 586

BP-relevante Vorgaben

10. Berufspraktikum

¹Das Berufspraktikum dient der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis.

²In das Berufspraktikum darf nur eintreten, wer innerhalb der vergangenen zwei Schuljahre den ersten Prüfungsabschnitt gemäß Nr. 9 bestanden hat.

³Das Berufspraktikum ist abzuleisten in Einrichtungen von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten an Grundschulen oder Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von Nr. 10.2.

⁴Bis zu einem von der Fachschule festgesetzten Termin müssen die Praktikantinnen und Praktikanten eine nach der personellen und sachlichen Ausstattung für die Durchführung der Ausbildung geeignete Praktikumsstelle auswählen. ⁵Die Durchführung des Berufspraktikums bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Fachschule.

⁶Vor Aufnahme des Berufspraktikums ist zwischen dem Träger der Praktikumsstelle und der Praktikantin oder dem Praktikanten ein schriftlicher Praktikantenvertrag abzuschließen.

⁷Praktikumsstelle und Fachschule arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags zusammen. ⁸Die Praktikantinnen und Praktikanten werden an der Praktikumsstelle durch geeignete Fachkräfte angeleitet (Praxisanleiter). ⁹Die fachliche Betreuung an der Fachschule erfolgt durch Lehrkräfte der Fachschule (Praktikumsbetreuer), die den Ausbildungsauftrag der Fachschule und der Praktikumsstelle aufeinander abstimmen. ¹⁰Die Teilnahme am Begleitunterricht und an Seminarveranstaltungen der Fachschule ist für die Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtend. ¹¹Sie müssen für die Teilnahme vom Dienst freigestellt werden. ¹²Der Praktikantin oder dem Praktikanten sind für die Erfüllung der Unterrichtsaufgaben und der Seminaraufgaben wöchentlich drei Stunden unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zu gewähren.

¹³Ausfallzeiten auf Grund von Urlaub, Krankheit und sonstigen Unterbrechungen verlängern das Berufspraktikum, soweit sie zehn – bei der Teilzeitform 15 – Wochen übersteigen. ¹⁴Wenn die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist, endet das Berufspraktikum.

10.1. Ziel des Berufspraktikums

¹Das Berufspraktikum ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung. ²Die Praktikantin oder der Praktikant soll befähigt werden

- die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen und in die Erziehungspraxis umzusetzen,
- eine Gruppe sowohl selbstständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Hilfskraft zu führen,
- konstruktiv im Team zu arbeiten,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern und Lehrkräften zu pflegen.

³Die Praktikantin oder der Praktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. ⁴Durch allmählich steigende Anforderungen muss die Selbstständigkeit erreicht werden. ⁵Vertiefte Kenntnisse können nur durch die Übertragung eines festen Aufgabenbereichs, z. B. Einsatz als Zweitkraft in der Gruppe, sowie beständige Anleitung gewonnen werden. ⁶Die Praktikantin oder der Praktikant ist außer an den pädagogischen auch angemessen an den Verwaltungsaufgaben zu beteiligen, um sie oder ihn mit der Gesamtaufgabe der Einrichtung vertraut zu machen.

10.2 Praktikumsstellen

¹Als Praktikumsstellen sind folgende Einrichtungen geeignet, wenn die Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine Fachkraft sichergestellt ist:

- a) Angebote an Grundschulen
 - einfache und verlängerte Mittagsbetreuung
 - offene Ganztagschule
 - gebundene Ganztagschule
- b) Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
 - Horte
 - Häuser für Kinder (Gruppen für Kinder ab 6 Jahren)
 - altersgeöffnete Kindergärten

²Das Berufspraktikum kann entweder

- zusammenhängend an einer Praktikumsstelle oder
- kombiniert an zwei Praktikumsstellen in Einrichtungen von Angeboten an Grundschulen und/oder Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe oder
- kombiniert an zwei Praktikumsstellen in Einrichtungen von Angeboten an Grundschulen und/oder Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und/oder Ferienangeboten kommunaler oder freier Träger

abgeleistet werden.

³Die Praktikumsstelle muss bzw. die Praktikumsstellen müssen von der Fachschule genehmigt werden.

⁴Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht grundsätzlich der in der Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer. ⁵In der Regel werden keine Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 30 Stunden als Vollzeitstelle (bei häftiger Teilzeitausbildung entsprechend weniger) genehmigt. ⁶Ausnahmen sind durch die Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen.

10.3 Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

¹Die Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten ist von der Praktikumsstelle für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend geeigneten Praxisanleiter zu übertragen. ²Als Praxisanleiter kann eingesetzt werden, wer entweder nach § 16 Abs. 2 und 6 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) oder nach den Bestimmungen im Vollzug des SGB VIII als pädagogische Fachkraft anerkannt ist – insbesondere Staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Staatlich anerkannte Erzieher – und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügt. ³Weiterhin kann als Praxisanleiter in Abstimmung mit der Fachschule eingesetzt werden, wer in den in Nr. 10.2 Satz 1 a) genannten Einrichtungen über eine mehrjährige Berufserfahrung – möglichst in Verbindung mit einer Leitungsfunktion – verfügt. ⁴Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. ⁵Der Praxisanleiter erstellt in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle zu den von der Fachschule festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten. ⁶Die zwei schriftlichen Äußerungen werden der Fachschule zu der von dieser bestimmten Terminen übermittelt.

10.4 Fachliche Betreuung durch die Fachschule

¹Für die Organisation der Seminarveranstaltungen ist die Fachschule zuständig. ²Die Praktikumsbetreuer halten regelmäßig Seminarveranstaltungen an der Fachschule ab zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt 160 Unterrichtsstunden, davon 40 Stunden Recht, Verwaltung und Organisation. ³Sie besuchen die Praktikantinnen und Praktikanten in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal an der Praktikumsstelle und erstellen darüber jeweils einen Bericht mit einer Bewertung nach Nr. 7.1 Satz 2 a).

10.5 Praktikantenvertrag

¹Der Praktikantenvertrag soll Arbeitszeit – einschließlich Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst –, Urlaub, Vergütung und Kündigung regeln. ²Er soll ferner die Verpflichtungen des Trägers enthalten,

- die Praktikantin oder den Praktikanten entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und sie oder ihn insbesondere durch eine hierfür bestellte Fachkraft anleiten und betreuen zu lassen,
- die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Fachschule festgesetzten Seminarveranstaltungen freizustellen – diese Zeit ist als Arbeitszeit anzurechnen –,
- dem von der Fachschule bestellten Praktikumsbetreuer Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Praktikantin oder des Praktikanten zu gestatten und
- die Praktikantin oder den Praktikanten zu beurteilen.

³Außerdem soll der Praktikantenvertrag die Verpflichtungen der Praktikantin oder des Praktikanten enthalten,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren und
- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

11. Zweiter Prüfungsabschnitt und Staatliche Anerkennung als pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung

¹Die Note für das Berufspraktikum wird auf Grund der

- a) Noten der Berichte des Praktikumsbetreuers über Besuche an der Praktikumsstelle,
- b) Note für den Praktikumsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten,
- c) Note für die Facharbeit der Praktikantin oder des Praktikanten und
- d) schriftlichen Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß Nr. 10.3 Satz 5 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten,

durch den Prüfungsausschuss festgesetzt und der Schülerin oder dem Schüler vor dem Colloquium mitgeteilt.

²Zum Abschluss des Berufspraktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten eine praktische Prüfung und ein Colloquium abzulegen.

³Die praktische Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Prüfungszeit beträgt 100 bis 140 Minuten.

⁴Die Prüfung ist nicht vor dem 1. April in der Einrichtung abzunehmen, in der das Berufspraktikum abgeleistet wird.

⁵Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ⁶In ihm wird die Befähigung der Praktikantin oder des Praktikanten zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus dem Fach Recht, Verwaltung und Organisation geprüft. ⁷Das Colloquium kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Praktikantinnen oder Praktikanten durchgeführt werden.

⁸Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer. ⁹Der Termin des Colloquiums wird der Praktikantin oder dem Praktikanten spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

¹⁰Von der Teilnahme am Colloquium ist ausgeschlossen,

- a) wer im Berufspraktikum eine schlechtere Note als 4 erzielt hat oder für wen eine Note nicht festgesetzt werden kann,
- b) wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als sieben Monate – bei der Teilzeitform weniger als 16 Monate – des Berufspraktikums abgeleistet hat,
- c) wer den Praktikumsbericht oder die Facharbeit nicht termingerecht abgeliefert hat,
- d) wer die Seminartage ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder
- e) wessen Facharbeit mit der Note 6 bewertet wurde.

¹⁹Das Abschlusszeugnis enthält

- a) die Noten für
 - die schriftliche Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt,
 - die mündliche Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt,
 - das Berufspraktikum,
 - das Colloquium,
 - die praktische Prüfung,
- b) die Prüfungsgesamtnote und
- c) die zuzuerkennende Berufsbezeichnung.